



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Richtlinie
Häusliche Krankenpflege
hier: Kurzzeitpflegeheim

Berlin, 16.11.2009

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.10.2009 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) aufgefordert. Der G-BA beabsichtigt, die Richtlinie in Bezug auf die Erbringung der häuslichen Krankenpflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen anzupassen und zu präzisieren.

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Absatz 7 SGB V dienen einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Gemäß § 37 Abs. 6 SGB V legt der G-BA in diesen Richtlinien fest, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen der häuslichen Krankenpflege auch außerhalb des Haushalts und der Familie der Versicherten erbracht werden können.

Im Rahmen des sog. GKV-Wettbewerbstärkungsgesetzes wurden die Regelungen des § 37 Abs. 1 SGB V zum 1. April 2007 neu gefasst. Die Versicherten haben seitdem einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege an „geeigneten Orten“, während zuvor die Leistungen auf Haushalt und Familie der Versicherten beschränkt waren. Zuvor hatte das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 17.03.2005 (Az.: B3 KR 35/04 R) festgestellt, dass „die HKP-Richtlinien [...] keinen abschließenden Leistungskatalog über die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege“ darstellen. Ebenso hatte das Bundessozialgericht mit seinem Urteil vom 21.11.2002 (Az.: B3 KR 13/02 R) festgelegt, dass Leistungen der häuslichen Krankenpflege auch außerhalb der Wohnung des Versicherten erbracht werden können.

Durch die Neuregelung von § 37 Abs. 1 SGB V soll durch eine „vorsichtige Erweiterung des Haushaltsbegriffs“ gewährleistet werden, so dass neue Wohnformen, Wohngemeinschaften und betreutes Wohnen bei der Erbringung von häuslicher Krankenpflege gegenüber konventionellen Haushalten nicht benachteiligt werden. Der G-BA ist nach seiner Verfahrensordnung gemäß Kap. I § 7 Abs. 4 zu Überprüfungen der Auswirkungen seiner Richtlinien gehalten und hat nun im Sinne von § 37 Abs. 6 SGB V eine (weitere) Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeigneter Ort“ nach § 37 Abs. 1 SGB V in der HKP-Richtlinie Ziffer 1, Nr. 2 vorgenommen. In der HKP-Richtlinie wird die Nr. 2 nach Satz 3 folgender Satz neu eingefügt:

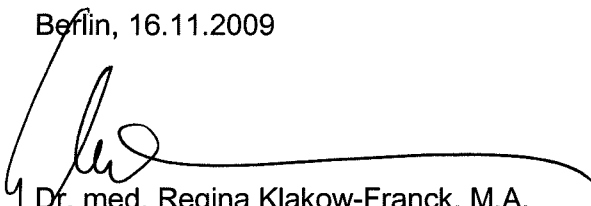
„Ein Anspruch besteht auch für Versicherte, die nicht nach § 14 SGB IX pflegebedürftig sind, während ihres Aufenthaltes in Kurzzeitpflegeeinrichtungen (siehe auch Nr. 6, 1. Absatz).“

Demnach kann die häusliche Krankenpflege nun auch in Kurzzeitpflegeheimen als geeignetem Ort außerhalb des Haushalts des Patienten/der Patientin erbracht werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zu den Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die vom G-BA vorgesehene Anpassung und Präzisierung der Richtlinie Häusliche Krankenpflege und die damit verbundene erweiterte Möglichkeit der Leistungserbringung.

Berlin, 16.11.2009



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 und 4